

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/1/23 2007/07/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;
WRG 1959 §122 Abs1;
WRG 1959 §50 Abs1;
WRG 1959 §50 Abs6;
WRG 1959 §50;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/07/0080 E 24. Mai 2007 RS 3 (hier nur zweiter bis vierter Satz)

Stammrechtssatz

§ 50 Abs. 6 WRG 1959 spricht in seinem ersten Satz davon, dass auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, "die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung" finden. Diese Anordnung bedeutet, dass sich die Instandhaltungspflicht primär nach "rechtsgültigen Verpflichtungen" im Sinne des Abs. 1 richtet. Besteht solche nicht, ist der Wasserberechtigte zur Instandhaltung verpflichtet. Erst wenn auch dieser nicht ermittelt werden kann, trifft die Instandhaltungspflicht in dem durch Abs. 6 zweiter Satz eingeschränkten Umfang den Eigentümer (Hinweis E 18. September 2002, 98/07/0114). § 50 Abs. 6 WRG 1959 verpflichtet daher keinesfalls nur den Eigentümer einer Wasseranlage. (Hier:

Der Wasserverband konnte nicht nach § 50 Abs. 1 und 6 WRG 1959 zur Instandhaltung des Ybbsdammes herangezogen werden. Dass ihn rechtsgültige Verpflichtungen iSd § 50 Abs. 1 WRG 1959 treffen würden, hat die belBeh nicht angenommen und ist auch nicht hervorgekommen. Berechtigter der Wasseranlage ist er ebenfalls nicht. Schließlich ist er auch unbestritten nicht Eigentümer der Wasseranlage. Traf den Bf aber keine Instandhaltungspflicht nach § 50 WRG 1959, so konnte ihm auch die Unterlassung der notwendigen Arbeiten nicht als Übertretung des Wasserrechtsgesetzes vorgeworfen werden. Der darauf gestützte wasserpolizeiliche Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 verletzte ihn daher in seinen Rechten.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete "zu einem anderen Bescheid" Auslegung Diverses VwRallg3/5 Parteiengehör

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007070060.X02

Im RIS seit

14.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at